

## Anlage 4

zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

# Entgeltverzeichnis SGB XI Stand: 01.01.2021

## Verbindliche Hinweise zur Abrechnung der Leistungskomplexe

Die nachfolgenden Leistungen sind in Komplexe gefasst und beschreiben Tätigkeiten ambulanter Pflegedienste für Pflegebedürftige. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den sechs Bereichen bzw. Modulen Mobilität (1), Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3), Selbstversorgung(4), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5), Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6). Wobei alle Module bei der Festlegung des Pflegegrades in unterschiedlicher Wertigkeit einfließen. Die Module 7 (Außerhäusliche Aktivitäten) und 8 (Haushaltsführung) werden zur Ermittlung des Pflegegrades nicht herangezogen und sind lt. 3. Empfehlungen des Expertenbeirats (2013) lediglich eine geeignete Informationsquelle für eine individuelle Pflege- und Hilfeplanung.

Daraus folgt, dass die entsprechend dem Leistungskatalog vereinbarten Leistungsinhalte sich stets nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen auszurichten haben. Leistungsart und Leistungsinhalte werden vom Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Versorgung oder im Rahmen der Beaufsichtigung, Aufforderung, Motivation und Anleitung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel erbracht, die Selbstversorgungspotentiale zu erhalten und stärken.

Bei der Leistungsbeschreibung wird nicht unterschieden, ob die Leistungen für vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige oder vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige erbracht werden. Das konkrete Leistungsgeschehen richtet sich daher an der konkreten Beeinträchtigung bzw. dem individuellen Pflegebedarf aus. Sämtliche Hilfen sind im Rahmen der aktivierenden, ressourcenorientierten Pflege zu erbringen. Die aktivierende Pflege, einschließlich der Kommunikation mit dem Pflegebedürftigen stellt keine besondere, eigenständige Leistung dar. Sie ist vielmehr selbstverständlicher Bestandteil aller zu erbringender Leistungen.

Jedem einzelnen Leistungskomplex sind die Leistungsart und verschiedene Leistungsinhalte zugeordnet. Die Leistungsart und die wesentlichen Inhalte werden durch Fettdruck hervorgehoben. Bei gleichzeitiger Erbringung von mehreren Leistungskomplexen sind, soweit möglich, die verbundenen Leistungskomplexe 18 - 26 und 29 abzurechnen.

Soweit Angehörige und / oder andere Pflegepersonen Leistungen selbst vornehmen, ist vom Pflegedienst auf notwendige prophylaktische pflegerische Maßnahmen hinzuweisen.

Der Pflegedienst ist für die Qualität der Leistungen seiner Einrichtung verantwortlich.

Mit den ausgewiesenen Vergütungen nach Punkten eines Leistungskomplexes sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Die für die jeweilige Leistung erforderliche Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil des Leistungskomplexes und nicht gesondert vergütungsfähig.

Der Leistungseinsatz nach Zeit beginnt grundsätzlich mit dem Betreten der Häuslichkeit und endet mit dem Verlassen der Häuslichkeit. Bei Einsätzen außerhalb der Häuslichkeit (z. B. bei Begleitung nach LK 31 oder Einkaufen nach LK 33 mit oder ohne Begleitung des Pflegebedürftigen beginnt der Einsatz nach Zeit mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung. Werden in einem Einsatz sowohl verrichtungsbezogene Tätigkeiten als auch Leistungen nach Zeit erbracht, beginnt und/oder endet die Leistungszeit der nach der Zeit abgerechneten Leistung mit Beginn bzw. Ende der verrichtungsbezogenen Tätigkeit. Der Leistungseinsatz nach Zeit beinhaltet somit auch den Zeitaufwand für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Leistungserbringung vor Ort (Leistungszeit).

In Abhängigkeit vom individuellen Pflegebedarf und den Ressourcen des Pflegebedürftigen ist ein Leistungskomplex dann abrechnungsfähig, wenn zu der jeweiligen Leistungsart mindestens die fettgedruckten wesentlichen Leistungsinhalte vollständig erbracht werden. Alle Vergütungen gelten unabhängig von dem Wochentag und der Uhrzeit.

Der Pflegedienst berechnet unabhängig vom Kostenträger für die erbrachten Leistungen die mit den Pflegekassen und Sozialhilfe-trägern ausgehandelten Entgelte entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI. Neben den Vergütungssätzen für die im Leistungskomplexsystem aufgeführten Leistungen nach § 89 SGB XI kann der Pflegedienst mit dem Pflegebedürftigen nur solche anderen Leistungen vereinbaren, die nicht Bestandteil des Leistungskomplextkatalogs sind.

## Übersicht der Leistungskomplexe SGB XI

<b>Leistungsart</b>	<b>LK</b>	<b>Preis</b>
<b>Teilwaschung</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 2, 15a-21, 23-29	<b>2</b>	<b>13,25 €</b>
<b>Ganzwaschung</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 2, 15a-21, 23-29	<b>1</b>	<b>24,75 €</b>
<b>Ausscheidungen</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16-21, 23-28	<b>3</b>	<b>6,04 €</b>
<b>Selbstständige Nahrungsaufnahme</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 5, 16-18, 20, 24-28	<b>4</b>	<b>6,04 €</b>
<b>Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 4, 15a- 18, 20, 24, 27, 28	<b>5</b>	<b>15,10 €</b>
<b>Sondenkost bei implantierter Magensonde</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16, 17, 27,28	<b>6</b>	<b>6,04 €</b>
<b>Lagern und Betten</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16-18, 20, 23-30	<b>7</b>	<b>6,04 €</b>
<b>Mobilisation</b> Mindesteinsatzdauer 15 Minuten (nur als selbständige Leistung abrechenbar. Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16-17, 27-29	<b>8</b>	<b>10,87 €</b>
<b>Behördengänge und Arztbesuche</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15a-17	<b>9</b>	<b>20,91 €</b>
<b>Aufsuchen/ Verlassen des Bettes als Einzelleistung (kleine pflegerische Hilfestellung 1)</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 1-15, 16-30	<b>27</b>	<b>6,04 €</b>
<b>An- und Auskleiden als Einzelleistung (kleine pflegerische Hilfestellung 2)</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 1-15, 16-30	<b>28</b>	<b>6,04 €</b>
<b>Aufstehen/Zubettgehen und Umkleiden (kleine pflegerische Hilfestellung 3)</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 1, 2, 7, 8, 13, 14, 16- 28	<b>29</b>	<b>10,22 €</b>

<b>Leistungsart</b>	<b>LK</b>	<b>Preis</b>
<b>Verbundene Leistungskomplexe der Grundpflege</b>		
<b>Kleine Grundpflege (LK 2+3)</b>	<b>21</b>	<b>17,49 €</b>
<b>Kleine Grundpflege mit Lagern und Betten (LK 2,3,7)</b>	<b>25</b>	<b>21,09 €</b>
<b>Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten und selbständiger Nahrungsaufnahme</b>	<b>20</b>	<b>27,65 €</b>
<b>Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten und Hilfe bei Nahrungsaufnahme</b>	<b>26</b>	<b>35,97 €</b>
<b>Große Grundpflege</b>	<b>19</b>	<b>27,65 €</b>
<b>Große Grundpflege mit Lagern/Betten</b>	<b>23</b>	<b>31,37 €</b>
<b>Große Grundpflege mit Lagern/Betten und selbständiger Nahrungsaufnahme</b>	<b>18</b>	<b>36,77 €</b>
<b>Große Grundpflege mit Lagern/Betten und Hilfe bei Nahrungsaufnahme</b>	<b>24</b>	<b>44,61 €</b>
<b>Hilfen bei der Haushaltsführung</b>		
<b>Beheizen des Wohnbereichs</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16-17	<b>10</b>	<b>3,49 €</b>
<b>Zubereiten von warmen Speisen</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16, 17, 27, 28	<b>12</b>	<b>8,71 €</b>
<b>Wäschepflege</b>	<b>14</b>	<b>20,91 €</b>
<b>Reinigen der Wohnung, keine Grundreinigung</b>	<b>13</b>	<b>31,37 €</b>
<b>Einkaufen</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15a-17	<b>11</b>	<b>8,71 €</b>
<b>Bett beziehen und Richten</b> (kleine pflegerische Hilfestellung 4) Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 7, 13, 14, 16-18, 20, 22, 23-28	<b>30</b>	<b>4,65 €</b>

<b>Leistungsart</b>	<b>LK</b>	<b>Preis</b>
<b>Verbundene Leistungskomplexe der Hauswirtschaft</b>		
<b>Große hauswirtschaftliche Versorgung</b>	<b>22</b>	<b>44,15 €</b>
<hr/>		
<b>Hauswirtschaftliche Versorgung nach Zeit</b> In Verbindung mit LK 15a	<b>33</b>	<b>0,60 € Je Min.</b>
<b>Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung nach Zeit</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15	<b>32</b>	<b>0,60 € Je Min.</b>
<b>Pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach Zeit</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15	<b>31</b>	<b>0,60 € Je Min.</b>
<hr/>		
<b>Leistungen zur Beratung</b>		
<b>Erstbesuch</b>	<b>16</b>	<b>92,94 €</b>
<b>Folgebesuch</b>	<b>16a</b>	<b>52,28 €</b>
<b>Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI nach Pflegegrad 1 - 5</b>	<b>17</b>	<b>78,42 €</b>
<hr/>		
<b>Hausbesuchspauschale</b> Bis zu 2 x je Tag abrechenbar. Eine 3. Abrechnung ist nur in Verbindung mit LK 29 oder LK 30 möglich.	<b>15</b>	<b>3,70 €</b>
<b>Erhöhte Hausbesuchspauschale</b> Bis 1 x je Tag; daneben ist Pos. 15 max. 1 x je Tag abrechenbar. Eine 2. Abrechnung ist nur bei solitärer Erbringung von LK 27, 28, 29 oder 30 möglich, daneben ist LK 15 max. 1 x je Tag abrechenbar. Der LK 15a ist ohne Begrenzung bei Erbringung von LK 31 und/oder 32 und/oder 33 abrechenbar.	<b>15a</b>	<b>5,00 €</b>